

**Allgemeine Vertragsbestimmungen  
für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig  
- Kindertagespflege -AVB -**

in der vom Rat beschlossenen Fassung vom 27. Mai 2014

**§ 1**

**Begriff der Kindertagespflege**

- (1) Kindertagespflege im Sinne dieser Bestimmungen ist ein Angebot der Stadt, das im Rahmen der Jugendhilfe in eigener Verantwortung erbracht wird. Die Inanspruchnahme regelt sich nach privatem Recht.
- (2) Die Kindertagespflege hat den Auftrag die Familienerziehung zu ergänzen und zu unterstützen und Voraussetzungen für eine harmonische Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit des Kindes zu bieten.

**§ 2**

**Zweckbestimmung**

Die Kindertagespflege ist ein Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 0 bis unter 14 Jahren.

**§ 3**

**Mitarbeit der Sorgeberechtigten**

Für die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes ist der Kontakt zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson von wesentlicher Bedeutung.

**§ 4**

**Aufnahme in die Kindertagespflege**

- (1) In Kindertagespflege werden Kinder aus der Stadt Braunschweig aufgenommen, sofern das Angebot die Aufnahme zulässt. Übersteigt die Nachfrage das Angebot, erfolgt die Aufnahme nach sozialen und pädagogischen Gesichtspunkten.
- (2) Die Personensorgeberechtigten müssen rechtzeitig vor Inanspruchnahme des Angebotes die für die Ermittlung des Kindertagespflege- Entgelts erforderlichen Unterlagen vorlegen.
- (3) Die vertraglichen Vereinbarungen gelten zunächst längstens für ein Jahr, es sei denn, der Bedarf verändert sich vorher.

**§ 5**

**Entgelte**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden Entgelte nach einem Tarif erhoben, der Bestandteil dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen ist.
- (2) Die Stadt ist berechtigt die Entgelte nach pflichtgemäßem Ermessen zu verändern. Bei einer Erhöhung der Entgelte können die Personensorgeberechtigten das Kind ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist abmelden.
- (3) Das zu zahlende Entgelt kann im Einzelfall aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise ermäßigt werden.
- (4) Das zu zahlende Betreuungsentgelt kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten ermäßigt werden, sofern das Kind die Kindertagespflegestelle nicht besuchen kann, dies nicht im Verschulden der Erziehungsberechtigten liegt, die Fehlzeit mindestens drei Wochen andauert und der Antrag spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Abwesenheit gestellt wird.

**§ 6**

**Zahlung des Entgelts**

- (1) Das für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege zu entrichtende Entgelt ist für den Aufnahmemonat mit Vertragsschluss fällig.

- (2) Das Entgelt ist jeweils monatlich im Voraus, spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats bargeldlos zu entrichten. Geraten die Personensorgeberechtigten mit ihrer Zahlung in Verzug, kann das betreffende Kind nach Abmahnung von dem Besuch der Kindertagespflegestelle ausgeschlossen werden.
- (3) Das Entgelt ist für den Zeitraum der Bereitstellung des Betreuungsangebotes zu entrichten. Ermäßigungen bzw. Rückerstattungsansprüchen ergeben sich ausschließlich aus § 5 Abs. 4 und § 8 Abs. 3 Kindertagespflege-AVB.

## **§ 7**

### **Betreuungszeiten**

- (1) Kindertagespflege wird in der Regel von Montag bis Freitag vorgehalten. Das Angebot richtet sich nach den vereinbarten Betreuungsstunden im Umfang von 1 bis maximal 10 Stunden täglich.
- (2) Beabsichtigte Änderungen des in Anspruch genommenen Betreuungsumfanges sind rechtzeitig vor Eintreten der Änderung schriftlich dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie mitzuteilen. Nachträglich mitgeteilte Ausweitungen des in Anspruch genommenen Betreuungsumfanges werden rückwirkend maximal bis zum ersten Kalendertags des Monats vorgenommen, in dem die schriftliche Mitteilung der Veränderung im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie eingeht. Nachträglich mitgeteilte, inhaltlich durch Leistungserbringer und Leistungsempfänger übereinstimmende Verringerungen des in Anspruch genommenen Betreuungsumfanges werden unbefristet angenommen und umgesetzt.
- (3) Die Kinder sind pünktlich von der Kindertagespflegeperson abzuholen.

## **§ 8**

### **Ausfall der Kindertagespflegepersonen**

- (1) Bei kurzfristigem und unvorhergesehenem Ausfall der Kindertagespflegepersonen stellt die Stadt Braunschweig eine Vertretung sicher.
- (2) Es besteht seitens des Leistungsempfängers kein Anspruch auf die Inanspruchnahme der Vertretungsleistung bei einer bestimmten Kindertagespflegeperson.
- (3) Sofern die Sicherstellung einer Vertretung nicht möglich sein sollte, besteht ein Rückerstattungsanspruch des entsprechenden anteiligen Betreuungsentgelts seitens des Leistungsempfängers.

## **§ 9**

### **Fehlen eines Kindes**

Bei Erkrankung oder Fehlen eines Kindes aus anderen Gründen ist die Kindertagespflegeperson unverzüglich zu verständigen.

## **§ 10**

### **Infektionskrankheiten**

- (1) Bei Infektionskrankheiten (z. B. Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Windpocken, infektiöse Darmerkrankungen etc.) - auch im häuslichen Bereich - muss die Kindertagespflegeperson unverzüglich unterrichtet werden, damit ggf. geeignete Maßnahmen zum Schutze der anderen Kinder getroffen werden können.
- (2) An Infektionskrankheiten erkrankte Kinder dürfen die Kindertagespflegestelle nicht besuchen. Das Besuchsverbot gilt auch bei Erkrankungen im häuslichen Bereich.
- (3) Bevor das Kind nach dem Abklingen einer Infektionskrankheit die Kindertagespflegestelle wieder besucht, kann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes verlangt werden. Das gilt auch für Erkrankungen im häuslichen Bereich.

## **§ 11**

### **Aufsicht**

- (1) Die Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes an eine sorgeberechtigte oder eine von dieser beauftragten anderen Person.

- (2) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertagespflegestelle obliegt den Personensorgeberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Personensorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Tagespflegeperson abgegeben haben. Das gleiche gilt, wenn ein Kind die Kindertagespflegestelle vor Ablauf der täglichen Betreuungszeit verlassen soll.
- (3) Während der Betreuungszeit durch die Kindertagespflege sowie auf dem direkten Wege von und zur Tagespflegestelle sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Stadt ist ausgeschlossen.

## **§ 12**

### **Mitteilungen an die Kindertagespflegeperson**

- (1) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Personensorgeberechtigten muss jede Änderung der Wohnung, der Telefonnummer, des Arbeitsplatzes sowie der Krankenkasse der Kindertagespflegeperson unverzüglich mitgeteilt werden.
- (2) Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet die Stadt nicht.

## **§ 13**

### **Abmeldung, Kündigung**

- (1) Das Kind kann jederzeit bis zum 15. des Monats zum Monatsende von dem weiteren Besuch der Kindertagespflegestelle abgemeldet werden.
- (2) Die Stadt kann den Betreuungsvertrag aus wichtigem Grund kündigen.
- (3) Fehlt ein Kind durchgehend zwei Wochen, ohne dass die Kindertagespflegeperson verständigt worden ist (siehe § 9) oder ohne anschließende Fortsetzung der Betreuung des Kindes, gilt der Betreuungsvertrag mit Ende des Monats als aufgelöst. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet dies umgehend der Stadt Braunschweig zu melden.

## **§ 14**

### **Haftungsausschluss**

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Sachen, die die Kinder in die Kindertagespflegestelle mitgebracht haben, haftet die Stadt nicht.

## **§ 15**

### **Änderung der Kindertagespflege-AVB und Teilnichtigkeiten**

- (1) Die Stadt kann diese Kindertagespflege-AVB nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der durch die Gesetze und die Verwaltungsvorschriften gezogenen Grenzen ändern. Die Änderung ist für den Personensorgeberechtigten verbindlich, wenn er nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach Inkrafttreten der Änderung schriftlich widerspricht. Auf die Bedeutung des Widerspruchsrechts wird die Stadt die Personensorgeberechtigten bei Fristbeginn hinweisen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB ungültig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

## **§ 16**

Nebenabreden von dieser AVB sind nur verbindlich, wenn sie von der Stadt schriftlich bestätigt worden sind.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

Die Kindertagespflege-AVB treten am 1. August 2014 in Kraft. Die bisher geltenden Kindertagespflege-AVB in der Fassung vom 19. Juni 2012 treten außer Kraft.

Gezeichnet

Markurth  
Erster Stadtrat